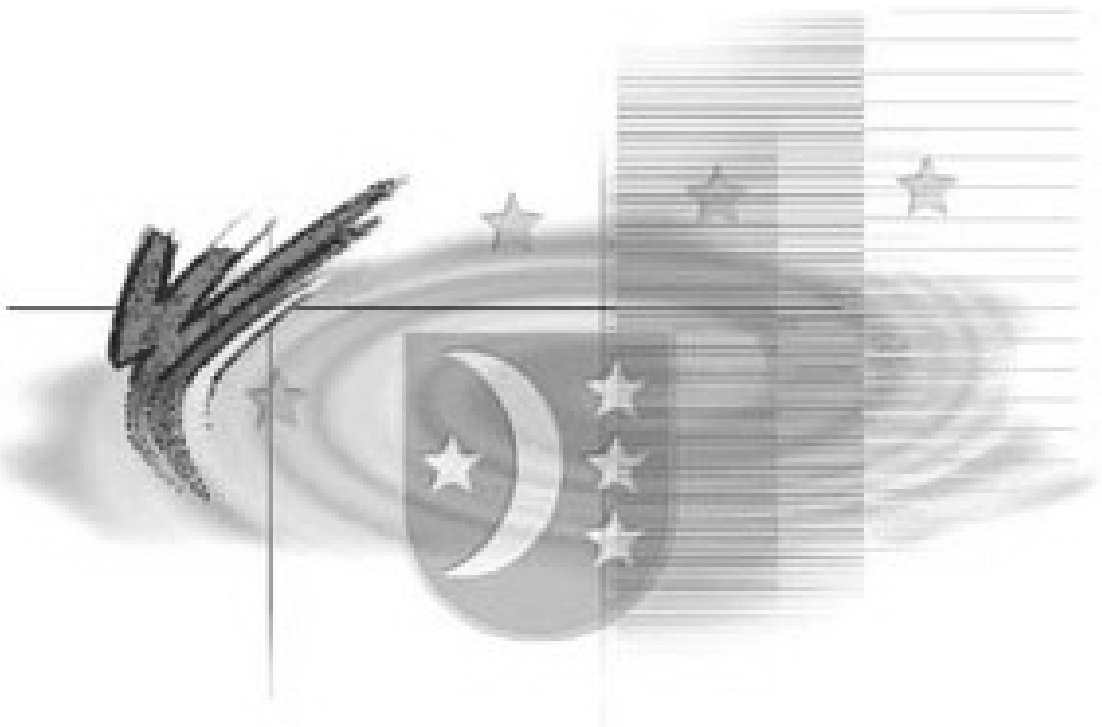


# REGLEMENT

BETREFFEND SICHERUNG UND UNTERHALT  
SUBVENTIONIERTER MELIORATIONSWERKE IM  
GEMEINDEGEBIET WALTENSCHWIL

---

GEMEINDE  
WALTENSCHWIL





### a) **Einleitung**

Für alle subventionierten Meliorationsanlagen besteht eine Unterhaltspflicht. Die gesetzlichen Grundlagen sind, das Eidg. Landwirtschaftsgesetz (LG), die Eidg. Bodenverbesserungsverordnung, das Kant. Landwirtschaftsgesetz, sowie das Dekret über Bodenverbesserung.

Gemäss Paragraph 28 LG wird die Einwohnergemeinde Eigentümerin aller Subventionen fertigestellten, öffentlichen Anlagen wie Strassen, Wege, Entwässerungsleitungen und Drainagen.

### b) **Definition und Zielsetzung**

Wege - wie alle anderen Bauwerke - beginnen sich nach ihrer Erstellung abzunützen und zu altern. Die gebrauchts- und witterungsbedingte Abnützung führt, zusammen mit der Alterung der Baustoffe, zu einem Substanzverlust und zu einer Minderung der ursprünglichen Qualität der Bauwerke. Um diesen Prozess soweit wie möglich zu verzögern, sollte sich an die Erstellung der Bauwerke der Werkunterhalt anschliessen.

Die Zielsetzungen des Unterhalts setzen sich deswegen aus mindestens drei Komponenten zusammen:

- Erhaltung der Bauwerke
- Gewährleistung der Betriebssicherheit und des Benutzerkomforts
- Schutz der Benützer von Unfällen und Gefahren

Wird der Unterhalt subventionierter Werke offensichtlich vernachlässigt, so kann der Bund die Instandstellung oder die Rückerstattung der bezahlten Beiträge verlangen. Der Unterhalt wird somit unmittelbar nach der Erstellung der Werke zu einer Daueraufgabe und auch zu einer dauernden finanziellen Belastung der Unterhaltspflichtigen.

### c) **Strassenunterhalt**

Der Unterhalt sämtlicher Strassen im Baugebiet, in Flur und Wald, welche mit einem Teerbelag versehen sind und sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden, geht zu Lasten der Gemeinde. Der Unterhalt aller Kieswege im Flurperimeter ist betragspflichtig. Davon ausgenommen sind Strassen und Wege, welche sich in privatem Grundbesitz befinden. Für diese sind die Grundeigentümer vollumfänglich unterhaltspflichtig. In einem Wegunterhaltsplan sind die erfassten Belags- und Kieswege enthalten.

### d) **Organisation des Unterhalts**

Nachdem mit dem neuen LG die früheren Aufsichtsorgane (Flurkommission) aufgelöst wurden, liegt die Verantwortlichkeit bei den Gemeinden. Die kantonale Oberaufsicht liegt bei der Abteilung Landwirtschaft/Strukturverbesserung. In der Organisation des Unterhaltes ist der Gemeinderat frei.

---

## Unterhaltskosten

- a) Die beteiligten Grundeigentümer der offenen Flur bezahlen pro Are und Jahr 50 % der Gesamtunterhaltskosten. Der jährliche Beitrag der Einwohnergemeinde für die Abgeltung des Gemeingebrauchs durch die Öffentlichkeit beträgt 50 % der Gesamtunterhaltskosten.
- b) Die Unterhaltskosten für die Anlagen in den Waldgebieten, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden, gehen zu 20 % pro Are und Jahr zu Lasten der Grundeigentümer. Für die Abgeltung des Gemeingebrauchs übernimmt die Einwohnergemeinde 80 % der Unterhaltskosten.
- c) Die Grundeigentümerbeiträge werden jährlich aufgrund des dreijährigen Vorjahresaufwandes durch den Gemeinderat erhoben. Unter- oder Überschüsse werden in der nächsten Periode berücksichtigt. Der Grundeigentümerbeitrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Als Schuldner des Grundeigentümerbeitrages gilt derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer des beitragspflichtigen Grundeigentums ist.

## Sicherung und Unterhalt

### 1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen wie
  - das Wegnetz
  - Entwässerung
  - Ableitungensind Eigentum der Gemeinde.
- 1.2. Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.
- 1.3. Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Gemeindebeiträge und den angemessenen Beitrag der Grundeigentümer bestritten.
- 1.4. Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5. Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind laufend nachzuführen.
- 1.6. Der Gemeinderat erstattet dem zuständigen Departement alle 5 Jahre, erstmals 1999, Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
- 1.7. Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.

1. 8. Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlage, ist der Gemeinderat zuständig.
1. 9. Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Artikel 292 des StGB androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.10. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Schäden, auch selbstverursachte, sofort der Gemeinde zu melden. Er ist nicht befugt, Arbeiten ohne Wissen der Unterhaltsverantwortlichen auszuführen oder in Auftrag zu geben.
- 1.11. 30 cm ab Markstein darf nicht gepflügt werden. Beschädigte Bankette und Strassen, sowie verschobene Marksteine werden nach Aufwand verrechnet.
- 1.12. Die Einhaltung der Sichtzonen bei Kreuzungen und Kurven im Bereich von Kulturen gemäss VSS ist zwingend.

## **2. Vorschriften über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege**

2. 1. Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarct. Das Bankett muss bewachsen sein und muss unterhalten werden.
2. 2. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
2. 3. Die Wege sind regelmässig durch die Gemeinde auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
2. 4. Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist zu gewährleisten. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen.
2. 5. Das Umpflügen, sowie auch das Einzäunen von Sickergräben ist entlang von Wegen nicht gestattet.

### **Entwässerung**

2. 6. Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Kontroll- und Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig zu entfernen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

- 
2. 7. Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume, Sträucher etc., gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
  2. 8. In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).
  2. 9. Einleitungen von sauberem Wasser, wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc., bedürfen einer Baubewilligung.

### 3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates betreffend Bewertungen, Schätzungen, Entschädigungen, Beiträge, Abschlagszahlungen, Kostenverteilungen usw. kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet werden, bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission des Kantons Aargau, 5000 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

Die Fristgerecht einzureichende Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist

- a) anzugeben, welche Entscheidung der Beschwerdeführer anstelle des angefochtenen Entscheides beantragt;
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer diese andere Entscheidung verlangt.
- 3.2. Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
  - 3.3. Mit der Genehmigung dieses Reglementes werden alle bisher bestehenden Vorschriften ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 1993

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**  
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber